

# BEDINGUNGEN DER BALLUFF GMBH FÜR DIE ENTGELTLICHE ANPASSUNG VON STANDARDSOFTWARE (CUSTOMIZING) (STAND 02/2020)

# BALLUFF

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die entgeltliche, individuelle Anpassung von Standardsoftware der BALLUFF GmbH (nachfolgend „**Software**“), die der Kunde (nachfolgend „**Kunde**“) mit einem separaten Vertrag von der BALLUFF GmbH (nachfolgend „**BALLUFF**“) erworben hat. Für andere Arten von Rechtsgeschäften betreffend Software gelten separate Bedingungen.
- 1.2 Nicht Gegenstand dieser Softwarebedingungen für die entgeltliche, individuelle Anpassung von Standardsoftware (nachfolgend „**Software-Customizing-Bedingungen**“) sind insbesondere, aber nicht abschließend: (a) entgeltliche Überlassung von Standardsoftware; (b) unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware; (c) Installation der Software beim Kunden; (d) Schulung der Nutzer des Kunden; und (e) Pflege der Software.
- 1.3 Diese Software-Customizing-Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Software-Customizing-Bedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Software-Customizing-Bedingungen nicht geregelt sind, erkennt BALLUFF nicht an, es sei denn, BALLUFF hätte zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen BALLUFF und dem Kunden im Zusammenhang mit der Anpassung der Standardsoftware (Customizing) getroffen werden, sind in diesen Software-Customizing-Bedingungen und in dem zugehörigen Einzelvertrag (nachfolgend „**Einzelvertrag**“) schriftlich niedergelegt. Die Service-Mitarbeiter von BALLUFF sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden mit dem Kunden zu treffen.
- 1.5 Diese Software-Customizing-Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser Software-Customizing-Bedingungen sind die folgenden Leistungen von BALLUFF an den Kunden (nachfolgend „**Customizing-Leistungen**“):
  - (a) Bestimmen des Einsatzzieles der Software
  - (b) Feststellen des Anpassungsbedarfs der Software/und oder der betrieblichen Abläufe zum Erreichen des Einsatzzieles und Erstellen eines Pflichtenhefts
  - (c) Anpassung der Software
  - (d) Implementierung der Software in die IT-Umgebung des Kunden und Konfiguration
  - (e) Parametrisierung der Software
  - (f) Testen der Software und
  - (g) Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer.Leistungen, die in dieser Ziffer 2.1 nicht explizit aufgeführt sind, sind nicht Bestandteil dies Software-Customizing-Bedingungen.
- 2.2 Die Parteien werden in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbaren, welche Customizing-Leistungen BALLUFF zu erbringen hat.
- 2.3 BALLUFF wird den Kunden im Rahmen der zu erbringenden Customizing-Leistungen beraten, wie der Kundenwunsch unter Berücksichtigung des vereinbarten Budgets erreicht werden kann. Dabei hat die Anpassung der Software an die bestehenden und gegebenenfalls modifizierten Betriebsabläufe Vorrang. Sollte das Einsatzziel der Software statt durch Anpassung der Software auch durch eine Änderung der Betriebsabläufe erreichbar sein, so besteht die Obliegenheit des Kunden, die Betriebsabläufe in seinem Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren anzupassen. Erfolgt diese Anpassung nicht, stellt die Nichterfüllung der Customizing-Leistungen insoweit keine Pflichtverletzung von BALLUFF dar.
- 2.4 Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, insbesondere zu Inhalt und Umfang.

## 3. Abnahmen

- 3.1 Die Customizing-Leistungen werden abschnittsweise erbracht und abgenommen. BALLUFF teilt dem Kunden die Fertigstellung der einzelnen Customizing-Leistungen mit. Der Kunde prüft dann, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.
- 3.2 Wurden die Customizing-Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Teilleistungen abzunehmen.
- 3.3 Erachtet der Kunde die erbrachten Customizing-Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen BALLUFF unverzüglich schriftlich und detailliert mitzuteilen.
- 3.4 Beanstandet der Kunde Customizing-Leistungen fristgemäß, wird BALLUFF hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
- 3.5 Nach Durchführung der letzten Einzelleistung erfolgt die Gesamtabnahme, die nicht wegen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme zu erkennen waren.

## 4. Zusammenarbeit

- 4.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen (vgl. Ziff. 7), zu erreichen.
- 4.2 Der Kunde unterstützt BALLUFF bei der Erfüllung der Customizing-Leistungen. Der Kunde übermittelt BALLUFF seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software vollständig und detailliert. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Unterlagen, Informationen, Daten, sowie die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten und die Bereitstellung von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, jeweils soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird BALLUFF hinsichtlich zu beachtender Umstände in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren, sofern BALLUFF Customizing-Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbringt. Ein Anspruch des Kunden auf Leistungsbringung in seinen Räumlichkeiten besteht nicht. Der Kunde hat BALLUFF vor der Beauftragung darauf hinzuweisen, wenn Customizing-Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden sollen. Sämtliche Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 4.3 Der Kunde wird zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von BALLUFF zu erbringenden Customizing-Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
- 4.4 Die Parteien werden bei Bedarf weitere Mitwirkungspflichten des Kunden in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbaren.
- 4.5 Sofern der Kunde seine hier oben in einem Einzelvertrag beschriebenen Mitwirkungspflichten, nicht, nicht im erforderlichen Umfang, oder nicht rechtzeitig erbringt, gehen sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten oder zeitlichen Verzögerungen zu Lasten des Kunden.

## 5. Durchführung des Projekts

- 5.1 Die Parteien nennen einander Ansprechpartner (nachfolgend „**der/die Ansprechpartner**“) und deren Stellvertreter, die für die Erfüllung der Pflichten für die sie benennende Partei verantwortlich sind und das Projekt sachverständig leiten werden.

- 5.2 Der Ansprechpartner von BALLUFF ist für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Ansprechpartner von BALLUFF hat dem Kunden alle das Projekt betreffenden Informationen zu erteilen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Der Ansprechpartner von BALLUFF kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts der Customizing-Leistungen.
- 5.3 Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Einzelvertrages eingreifen zu können.
- 5.5 Vereinbarte Änderungen der Customizing-Leistungen sind von dem Ansprechpartner von BALLUFF zu dokumentieren und von dem Kunden zu bestätigen. Die Dokumentation muss schriftlich erfolgen.

## 6. Termine

- 6.1 Termine für die Customizing-Leistungen dürfen auf Seiten von BALLUFF nur durch den Ansprechpartner von BALLUFF oder die Geschäftsführung zugesagt werden.
- 6.2 BALLUFF wird dem Kunden Leistungsverzögerungen anzeigen. Etwaige verbindliche Termine und Fristen verlängern sich angemessen, wenn deren Nichteinhaltung auf ein Ereignis höherer Gewalt, d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das BALLUFF keinen Einfluss und das BALLUFF nicht zu vertreten hat (insbesondere aber nicht abschließend behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen) zurückzuführen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Verzuges eintritt.
- 6.3 Sollte es BALLUFF wegen eines Ereignisses höherer Gewalt (Ziff. 6.2) nicht möglich sein, eine Customizing-Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei, von dem Einzelvertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

## 7. Änderungen der Customizing-Leistungen

- 7.1 Wünscht der Kunde, den Umfang der Customizing-Leistungen zu ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber BALLUFF äußern. Das weitere Verfahren ist dann wie folgt:  
Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann BALLUFF von dem Verfahren nach den nachfolgenden Ziff. 7.2 bis Ziff. 7.5 absehen und die Änderungen direkt ausführen.  
Der Kunde ist in solch einem Fall berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 7.2 BALLUFF prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt BALLUFF, dass Customizing-Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt BALLUFF das dem Kunden mit. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Verschiebung, führt BALLUFF die Prüfung des Änderungswunsches durch.
- 7.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird BALLUFF dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 7.4 Die Parteien werden sich über den Inhalt des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung als Nachtragsvereinbarung schriftlich festhalten.
- 7.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es bei dem ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Customizing-Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Ziff. 7.2 nicht einverstanden ist.
- 7.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit - soweit erforderlich - verschoben. BALLUFF wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 7.7 Der Kunde hat die durch den Änderungswunsch entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zu den von BALLUFF genannten Vergütungssätzen.
- 7.8 BALLUFF ist berechtigt, die Customizing-Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von BALLUFF für den Kunden zumutbar ist.

## 8. Nutzungsrechte

- 8.1 BALLUFF räumt dem Kunden an der gemäß diesen Software-Customizing-Bedingungen angepassten Software die Nutzungsrechte ein, die BALLUFF dem Kunden auch nach dem Softwareüberlassungsvertrag für Standard-Software eingeräumt hat.
- 8.2 Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrunde liegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung nicht. Die Herausgabe des Quellcodes ist in einer eigenständigen Vereinbarung zu regeln.
- 8.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Customizing-Leistungen auf den Kunden erfolgt erst in dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde die Vergütung gemäß diesen Software-Customizing-Bedingungen und dem zugehörigen Einzelvertrag gezahlt hat. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet BALLUFF die Nutzung der der angepassten Software und der Customizing-Leistungen durch den Kunden widerruflich. BALLUFF kann die Nutzung der Customizing-Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunden im Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## 9. Vergütung

- 9.1 Soweit in dem Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung der Customizing-Leistungen nach Aufwand zu den von BALLUFF genannten Vergütungssätzen.
- 9.2 Von BALLUFF erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich, sofern die Parteien in dem Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 9.3 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.
- 9.4 Die Zahlungsbedingungen sind in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
- 9.5 BALLUFF kann eine Änderung der Vergütungsliste gemäß Ziff. 9.1 nach billigem Ermessen vornehmen. Der Kunde wird hierüber vier Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Sofern der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden ist, kann der Kunde den jeweiligen Einzelvertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung ordentlich kündigen.

- 9.6. Bei Auslandsgeschäften sind die vereinbarten Preise Nettopreise, d.h. das ist der von dem Kunden zu bezahlende Nettopreis nach Abzug etwaiger ausländischer Steuern. Der Begriff „ausländische Steuern“ erfasst insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Waren- und Servicesteuer, andere Quellensteuern, Zölle oder andere Zuschläge und Kosten, sowie sonstige Gebühren und Abgaben, die von einem ausländischen Staat oder einer ausländischen Gemeinde erhoben werden. Alle ausländischen Steuern werden voll-ständig von dem Kunden übernommen und gezahlt. Der Kunde verpflichtet sich, BALLUFF alle erforderlichen Steuerbescheinigungen, Steuerbescheide und alle weiteren Dokumente bereitzustellen, die von BALLUFF benötigt werden, um die steuerlichen Verpflichtungen von BALLUFF im Ausland und in Deutschland zu erfüllen.
- 10. Mängelhaftung**
- 10.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Leistungen betreffend Software generell nicht fehlerfrei erstellt werden können; das gilt auch für die Customizing-Leistungen gemäß diesen Software-Customizing-Bedingungen.
- 10.2 Die Beschaffenheit der Customizing-Leistungen ergibt sich ausschließlich und abschließend aus dem jeweiligen Pflichtenheft, oder, sofern es ein solches nicht gibt, aus dem Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung. Die in dem Pflichtenheft enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien.
- 10.3 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit der Gesamtabnahme oder deren endgültiger Verweigerung.
- 10.4 BALLUFF kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Customizing-Leistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Kunde kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- 10.5 BALLUFF haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der von BALLUFF erbrachten Customizing-Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen nachweislich ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 10.6 Der Kunde wird BALLUFF bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 10.7 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftung von BALLUFF unterliegt, kann BALLUFF den Kunden mit den für die Verifizierung und die Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen gemäß den Vergütungssätzen von BALLUFF belasten.
- 10.8 Der Kunde wird BALLUFF etwaige Mängel der Customizing-Leistungen schriftlich anzeigen und der Anzeige eine verständliche und hinreichend detaillierte Beschreibung des Mangels sowie, falls möglich, Aufzeichnungen beifügen, die den Mangel darlegen. Die Fehleranzeige muss BALLUFF in die Lage versetzen, den Mangel zu reproduzieren.
- 10.9 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz unterliegen den in Ziff. 12 genannten Beschränkungen.
- 11. Haftung für Rechtsmängel**
- 11.1 Sofern Dritte den Kunden wegen einer tatsächlichen oder angeblichen Schutzrechtsverletzung durch die Verwendung der Customizing-Leistungen in Anspruch nehmen, hat der Kunde BALLUFF hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. BALLUFF wird die Ansprüche nach eigener Wahl auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt BALLUFF die alleinige Befugnis ein, über die Rechteverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Kunde wird BALLUFF die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen und BALLUFF in zu-mutbarer Weise bei der Verteidigung unterstützen.
- 11.2 Im Falle einer Beeinträchtigung der vertragsmäßigen Nutzung der Customizing-Leistungen aufgrund eines Rechtsmangels wird BALLUFF den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von BALLUFF, in dem BALLUFF das Recht erwirkt, die Customizing-Leistungen weiterhin nutzen zu dürfen oder diese in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.
- 11.3 BALLUFF haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die Customizing-Leistungen vertragsgemäß eingesetzt wurden. Eine Haftung von BALLUFF entfällt, wenn die Customizing-Leistungen von dem Kunden oder Dritten geändert oder mit nicht von BALLUFF zur Verfügung gestellten oder von BALLUFF vorab schriftlich freigegebenen Programmen oder Daten verbunden, in Betrieb genommen oder genutzt werden und daraus Ansprüche Dritter entstehen. Sollten insoweit Ansprüche gegen BALLUFF geltend gemacht werden, stellt der Kunde BALLUFF hiervon auf erstes Anfordern frei.
- 11.4 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz unterliegen den in Ziff. 12 genannten Beschränkungen.
- 12. Haftung**
- 12.1 BALLUFF haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „**Schadenersatz**“) wegen Mängeln der Customizing-Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die BALLUFF bei Vertragsschluss aufgrund für BALLUFF erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. 12.2 sind:
- (a) pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe der Nettovergütung des betroffenen Einzelvertrages.
- (b) pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, in welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Customizing-Leistungen von BALLUFF erworben hat. Im ersten Vertragsjahr Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, in welchem der Kunde bis zum Eintritt des Schadensfalls Customizing-Leistungen von BALLUFF erworben hat.
- 12.4 In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. 12.2 keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 12.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen sind bei der Festsetzung eines Betrages, den BALLUFF an den Kunden als Schaden zu zahlen hat, die wirtschaftlichen Gegebenheiten von BALLUFF, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von BALLUFF zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die BALLUFF tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Customizing-Leistungen stehen.
- 12.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.8 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 12.1 und 12.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 12.9 BALLUFF haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Als „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Software-Customizing-Bedingungen gelten die Customizing-Leistungen, die zugehörige Dokumentation und andere Materialien, die BALLUFF als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden gemäß dieser Software-Customizing-Bedingungen zustehenden Rechte erforderlich.
- 13.3 Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen anzuwenden.
- 13.4 Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziff. 13 gelten nicht für Informationen,
- a. die zur Zeit ihrer Mitteilung an den Kunden bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik waren.
- b. die zur Zeit der Offenbarung dem Kunden bereits regelmäßig bekannt waren.
- c. die nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass den Kunden hieran ein Verschulden trifft.
- d. die dem Kunden von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.
- e. bezüglich derer BALLUFF einer Weitergabe, Offenbarung oder Zugänglichmachung an Dritte durch den Kunden vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme im vorstehenden Sinne trifft den Kunden.
- 13.5 Wenn der Kunde oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Bevollmächtigten gerichtlich oder von einer Behörde zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen aufgefordert oder verpflichtet sind, hat der Kunde BALLUFF sofort Mitteilung zu machen, damit BALLUFF sich um eine Schutzanordnung oder ein anderes entsprechendes Rechtsmittel bemühen kann. Wenn diese Schutzanordnung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erwirkt wird, legt der Kunde nur jenen Teil der Vertraulichen Informationen offen, zu dessen Offenlegung er gesetzlich verpflichtet ist.
- 14. Ausfuhrbeschränkungen**
- 14.1 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die gemäß den Customizing-Leistungen angepasste Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der gemäß den Customizing-Leistungen angepasste Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von BALLUFF steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gemäß den Customizing-Leistungen angepasste Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BALLUFF an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechteinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausführungsgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der gemäß den Customizing-Leistungen angepassten Software durch den Kunden und seinen verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 15. Höhere Gewalt**
- Sollte es BALLUFF wegen eines Ereignisses höherer Gewalt, d. h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das BALLUFF keinen Einfluss und das BALLUFF nicht zu vertreten hat (beispielsweise behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Kriege, Revolutionen, Embargos, Epidemien, Pandemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen) zurückzuführen ist, nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Lieferverzuges oder bei einem Vorlieferanten von BALLUFF eintritt. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von BALLUFF zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei, vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.
- 16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**
- 16.1 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von BALLUFF anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von BALLUFF stehen.
- 16.2 Dasselbe gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 17. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**
- 17.1 Für alle sich aus diesen Software-Customizing-Bedingungen und dem jeweiligen Einzelvertrag folgenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz von BALLUFF als Erfüllungsort.
- 17.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.
- 17.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) ist ausgeschlossen.
- Balluff GmbH**  
Schurwaldstraße 9  
73765 Neuhausen a.d.F.  
Deutschland  
Tel. +49 7158 173-0  
Fax +49 7158 5010  
balluff@balluff.de  
www.balluff.com